Satzung

**des Turn- und Sportvereins Jarplund-Weding e.V.**

**(kurz: TSV Jarplund-Weding)**

**Hinweis:**

In dieser Satzung ist bei der Bezeichnung der Personen aus redaktionellen Gründen nur die männliche Form aufgeführt, es sei denn, dass zwischen den Geschlechtern unterschieden werden muss. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Bei der Bezeichnung „Mitglieder“ sind die Mitglieder gemäß § 5 (1) der Satzung gemeint.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung des TSV Jarplund-Weding am 29. Oktober 2020 angepasst worden. Sie ersetzt die Satzung vom 1. Januar 1980 mit den Änderungen durch die Mitgliederversammlungen vom 28. Oktober 1999, 28. Oktober 2010, 25. Oktober 2018 und 24. Oktober 2019

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Jarplund-Weding e.V.“, abgekürzt: TSV Jarplund-Weding.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Handewitt, Kreis Schleswig-Flensburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-gold. Der Verein führt die Tradition des am 04. Oktober 1957 gegründeten SV Weding und des am 12. April 1967 gegründeten TSV Jarplund fort. Er wurde nach Auflösung dieser Vereine am 04. Dezember 1979 gegründet.
4. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg e.V. und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. sowie der diesen angeschlossenen Fachverbände, soweit sich die sportliche Betätigung des Vereins auf die entsprechende Sportart erstreckt. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein bekennt sich zur olympischen Idee und hat den Zweck, die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder zu fördern. Dieser Auftrag umfasst insbesondere, seine jüngeren Mitglieder körperlich und geistig zu tatkräftigen, frischen, gewandten und fairen Menschen heranzubilden, allen Mitgliedern einen körperlichen Ausgleich für ihre oft bewegungsarme Berufstätigkeit zu ermöglichen und ihren Gemeinschaftssinn zu fördern und zu vertiefen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist partei- und rassenpolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, haben aber Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind. Der Verein darf niemandem Kosten erstatten, die seinem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

**§ 4 Vergütung für Vereinstätigkeiten**  
(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung

einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

**§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahme**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung in Textform die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins sowie der Vereine und Verbände als für ihn verbindlich an, denen der Verein nach § 1 (4) beigetreten ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller die Aufnahmebestätigung vorliegt. Bei Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung des Aufnahmeantrags die Mitgliederversammlung durch einen an den Vorsitzenden zu richtenden Widerspruch, der zugleich zu begründen ist, anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bei Stimmengleichheit ist die Aufnahme nicht erfolgt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
2. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres volles und gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.
4. Die Mitglieder haben den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Hierzu erteilen sie dem Verein eine Einzugsermächtigung. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

**§ 7 Austritt, Ausschluss, Sperrung des Mitglieds**

1. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Kündigung aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Die Kündigung muss spätestens 6 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres bei dem Vereinsvorstand eingehen.
2. Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
3. vereinsschädigendes oder ehrloses Verhalten,
4. mehrfache Missachtung von Vereins- und/oder Vorstandsbeschlüssen,
5. Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Quartalen.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, in welchem die Gründe für seinen Ausschluss aufzuführen sind. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussschreibens die Mitgliederversammlung durch einen an den Vorsitzenden zu richtenden Widerspruch, der zugleich zu begründen ist, anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bei Stimmengleichheit ist der Ausschluss nicht erfolgt. Bis zum rechtswirksamen Ausschluss stehen dem Mitglied alle Mitgliedsrechte und –pflichten zu.

**§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres

**§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

* die Mitgliederversammlung,
* der Vorstand,
* der Sportausschuss und
* die Jugendgemeinschaft

**§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Oktober statt. Der Termin der Mitgliederversammlung ist rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher, an den in Satz (4) genannten Stellen bekanntzugeben.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand in dringenden Fällen ein oder wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Bezeichnung des Gegenstandes, über den ein Beschluss gefasst werden soll, beantragen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht durch den Vorstand. Sie muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche. Die Bekanntgabe mit der Tagesordnung erfolgt auf den Internetseiten des Vereins und in den Nachrichtenkästen des Vereins (in der Schaulandhalle, Zum Sportplatz 9, Jarplund, Schule Jarplund, Jarplunder Weg 3, Jarplund).
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Punkte:

* Anwesenheitsliste,
* Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
* Tätigkeitsberichte,
* Bericht der Kassenprüfer,
* Entlastung des Vorstands,
* Neuwahlen,
* Bekanntgabe der Obleute der Sparten und deren Vertreter,
* Anträge,
* Verschiedenes.  
  Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Punkte:
* Anwesenheitsliste,
* Anträge,
* Verschiedenes.

1. Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Später eingehende und in der Versammlung mündlich gestellte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Dringlichkeitsanträge müssen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen zugelassen werden, um als Anträge behandelt zu werden.
2. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
3. Die Versammlungsleitung liegt in den Händen des ersten Vorsitzenden oder eines von ihm zu bestimmenden Vorstandsmitgliedes. Er führt die Rednerliste.
4. Bei Anträgen erhält der Antragsteller das Wort zur weiteren Begründung seines Antrags zu Beginn der Aussprache. Er ist in jedem Fall berechtigt, abschließend zu dem Antrag zu sprechen.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Redezeit für jeden Punkt der Tagesordnung beschränkt werden.
6. Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Rednerliste zu erteilen.
7. Nach Abschluss der Beratung ist über den Antrag abzustimmen.
8. Zur Annahme des Antrags genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist***.*** Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stehen bei der Wahl mehrere Bewerber zur Auswahl und erhält kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen ebenfalls als abgegebene Stimmen mitzählen, ist ein zweiter Wahlgang mit den Bewerbern durchzuführen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, werden die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
9. Es wird durch Handaufheben abgestimmt. Gegenprobe und Stimmenthaltung sind notwendig. Bei einer Wahl ist schriftlich und geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
10. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, Grundeigentum erworben oder veräußert und Kredite von mehr als 10.000,00 € aufgenommen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
11. Die Auszählung der Stimmen obliegt dem Versammlungsleiter.
12. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Deren anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
13. Stimmenthaltungen werden bei sämtlichen Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen siehe Satz (13) nicht mitgezählt**.**
14. Über sämtliche Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das nach Genehmigung vom ersten Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

* dem ersten Vorsitzenden,
* dem zweiten Vorsitzenden,
* dem Schatzmeister,
* dem Schriftführer,
* dem Sportwart,
* dem Jugendwart,
* bis zu 2 Beisitzern.

1. Der Verein wird durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden, in finanziellen Angelegenheiten jeweils in Verbindung mit dem Schatzmeister, vertreten. Die Genannten bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Schatzmeister kann einem Ausgabenbeschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung widersprechen, wenn durch den Beschluss die Finanzkraft des Vereins überschritten wird, insbesondere Kredite aufgenommen werden müssten. Durch den Widerspruch wird der Beschluss außer Kraft gesetzt. Der Widerspruch kann durch 2/3-Mehrheit des Organs aufgehoben werden, das den Beschluss gefasst hat.
3. Der Vorstand wird für zwei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:
5. der erste Vorsitzende,
6. der Schriftführer und
7. ein Beisitzer.

In den Jahren mit ungerader Endziffer werden die übrigen Mitglieder des Vorstands gewählt.

1. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist bevollmächtigt und ermächtigt, Satzungsänderungen im Rahmen des Vereinsregistereintragungsverfahrens zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister zu beantragen, die aufgrund von Beanstandungen des Vereinsregistergerichts zur Eintragung des Vereins und/oder für das zuständige Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden.

**§ 12 Sportausschuss**

* + - 1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
* dem Sportwart als Vorsitzenden,
* einem vom Vorstand zu benennenden Vorstandsmitglied als stellvertretendem Vorsitzenden,
* dem Spartenleiter jeder Fachsparte oder dessen Vertreter.

1. Der Sportausschuss ist für den technischen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
2. Die Fachsparten wählen in der Spartenversammlung aus ihrer Mitte jeweils für zwei Jahre den Spartenleiter und dessen Vertreter. Für die Wahl sind die Bestimmungen des § 9 sinngemäß anzuwenden. In den Jahren mit gerader Endziffer wird der Obmann, in den Jahren mit ungerader Endziffer wird sein Stellvertreter gewählt. Stimmberechtigt sind alle Spartenmitglieder. Die Spartenversammlung ist jeweils mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Sportwart gibt die Obleute und deren Vertreter in der Mitgliederversammlung bekannt.

**§ 13 Jugendgemeinschaft**

* + - 1. Die Jugendgemeinschaft gestaltet ihr Leben unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Vereins. Sie beschließt eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.
      2. Die Jugendgemeinschaft besteht aus mindestens sieben Mitgliedern des Vereins unter 28 Jahren und ist für die Aufnahme aller Vereinsmitglieder bis zu 27 Jahren offen. Diese Altersbegrenzung gilt nicht für Mitglieder der Jugendgemeinschaft in leitender Funktion.
      3. Alle Mitglieder der Jugendgemeinschaft haben das Recht, in gleicher Weise, nach gleichen Voraussetzungen und mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung der Jugendgemeinschaft teilzunehmen.
      4. Die Jugendgemeinschaft wählt aus ihren Reihen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter des Vereins einen Jugendvorstand, der mindestens aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und einem Beisitzer besteht. Der Vorsitzende ist als Jugendwart Vorstandsmitglied des Vereins. Er muss mindestens 16 Jahre alt sein. Ist er noch nicht 18 Jahre alt, muss die Einwilligung des Personensorgeberechtigten zur Übernahme der Funktion vorliegen.
      5. Für die Jugendversammlung sind die Bestimmungen des § 10 sinngemäß anzuwenden.

**§ 14 Datenschutz im Verein**

* + 1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
    2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.

c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

* + 1. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
    2. Nach dem satzungsgemäßen Ausscheiden eines Mitglieds werden die Daten unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht.

**§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Handewitt, die es für Zwecke sportlicher Jugendpflege zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung zum Zweck der Neugründung eines anderen Sportvereins oder der Fusion mit einem anderen Sportverein ist das Vereinsvermögen auf den neuen Verein zu übertragen
4. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann anstelle der Vorstandsmitglieder drei Liquidatoren aus seiner Mitte wählen.